

SA1 Satzung der GRÜNEN JUGEND Hessen

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 26.10.2019
Tagesordnungspunkt: TOP 12 Satzungsänderungsanträge

1 **§1 Name und Sitz**

- 2 (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Hessen (GJH).
3 (2) Die GRÜNE JUGEND Hessen ist als selbstständige Vereinigung die politische
4 Jugendorganisation von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen. Die GJH organisiert ihre
5 Arbeit autonom. Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.
6 Satzung und Programm der GJH dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht
7 widersprechen.
8 (3) Der Sitz des Landesverbandes ist Frankfurt. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt
9 sich auf das Land Hessen.
10 (4) Die GJH ist der anerkannte Jugendverband des GRÜNE JUGEND Bundesverbandes
11 (GJ) in Hessen.

12 **§2 Aufgaben Der Landesverband der GRÜNE JUGEND Hessen stellt sich folgende** 13 **Aufgaben:**

- 14 • innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei Bündnis 90/DIE
15 GRÜNEN für seine Ziele und Vorstellungen zu wirken, die politischen
16 Vorstellungen seiner Mitglieder entsprechend dem Grundsatzprogramm und der
17 Beschlüsse zu artikulieren und zu vertreten,
18 • politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen,
19 • Kontakte zu anderen Jugendorganisationen auf Landesebene zu knüpfen und
20 eine Zusammenarbeit anzustreben und durch Kontakte auf nationaler und
21 internationaler Ebene zu Solidarität zwischen Menschen verschiedener
22 Nationalitäten, Weltanschauungen, sexueller Orientierungen und Religionen
23 beizutragen,
24 • die Interessen der Jugend innerhalb der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu
25 vertreten,
26 • die Kreis- und Ortsgruppen in Ihrer Arbeit zu unterstützen,
27 • eine Zusammenarbeit mit außerparteilichen und anderen Jugendinitiativen
28 anzustreben und diese zu unterstützen.

29 **§3 Mitgliedschaft**

- 30 (1) Mitglied der GRÜNE JUGEND Hessen kann jede natürliche Person bis zur
31 Vollendung des 30. Lebensjahres werden, die in Hessen Ihren Wohnsitz,
32 Ausbildungs- oder Arbeitsplatz hat und sich zu den Zielen und Grundsätzen der
33 GRÜNE JUGEND Hessen bekennt und nicht Mitglied einer anderen Partei als Bündnis
34 90/DIE GRÜNEN oder einer politischen Jugendorganisation einer anderen Partei
35 ist.

36 (2) Bis zur Vollendung des Höchstalters, das zur Mitgliedschaft der GRÜNE JUGEND
37 Hessen berechtigt, ist jedes Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen
38 automatisch Mitglied in der GRÜNE JUGEND Hessen. Ein Widerruf ist möglich und
39 muss gegenüber dem Landesvorstand von Bündnis 90/DIE GRÜNEN schriftlich erklärt
40 werden.

41 (3) Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden, dieser wird durch die Satzung des
42 GRÜNE JUGEND Bundesverbandes geregelt.

43 (4) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und
44 positiver Entscheidung des Landesvorstandes über diesen Antrag erworben. Gegen
45 jede Zurückweisung oder Annahme eines Aufnahmeantrages kann bei der
46 Landesmitgliederversammlung oder dem Landesbeirat Einspruch erhoben werden. Das
47 hiervon am nächsten tagenden Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit.

48 (5) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und
49 Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie Ämter der GRÜNE JUGEND Hessen
50 zu bekleiden.

51 (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt bzw. Eintritt in eine andere
52 Partei oder deren politischer Jugendorganisation, Ausschluss oder mit der
53 Vollendung des 30. Lebensjahres.

54 (7) Der Landesvorstand ist darüber hinaus berechtigt, unbekannt verzogene
55 Mitglieder zu streichen, wenn mindestens drei Briefsendungen an den Absender
56 zurückgeschickt wurden, die GRÜNE JUGEND Hessen die neue Adresse nicht ermitteln
57 konnte und seit der letzten erfolgreichen Zustellung mindestens sechs Monate
58 vergangen sind, in denen das Mitglied keine neue Anschrift mitgeteilt hat. Teilt
59 das gestrichene Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt eine neue Anschrift mit, so
60 erfolgt die Wiederaufnahme, ohne dass die Möglichkeit der Zurückweisung des
61 Antrags nach § 3 (3) der Satzung besteht, sofern die Voraussetzungen des § 3 (1)
62 weiterhin erfüllt sind.

63 (8) Der Landesvorstand ist berechtigt, gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten
64 dem Verband nachhaltig geschadet haben, ein Ausschlussverfahren einzuleiten.
65 Wenn Mitglieder an den Landesvorstand herantreten, weil ein Mitglied durch sein
66 Verhalten dem Verband nachhaltig geschadet hat, hat der Landesvorstand sich
67 damit zu befassen. Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht nach
68 Anhörung des Landesvorstands und des betroffenen Mitglieds. Gegen einen
69 Ausschluss kann ein Mitglied Widerspruch bei der Landesmitgliederversammlung
70 oder dem Landesbeirat einlegen.

71 **§4 Gliederung und Aufbau**

72 (1) Der Landesverband gliedert sich in Orts- und Kreisverbände.

73 (2) Pro Kreis, Gemeinde oder Ort kann es nur einen anerkannten Jugendverband
74 geben.

75 (3) Orts-, und Kreisverbände müssen aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen.

76 (4) Der Landesverband hat folgende Organe:

- 77 • Landesmitgliederversammlung
- 78 • Landesbeirat
- 79 • Landesvorstand

- 80
- Landesschiedsgericht

81 (5) Alle Ämter des geschäftsführenden Landesvorstands, bestehend aus den
82 Sprecher*innen sowie Schatzmeister*in und frauen*politischer Sprecherin*, werden
83 unter Berücksichtigung einer Genderquote mindestens zur Hälfte mit Frauen,
84 Inter- und Trans*-Personen besetzt. Die Genderquote muss zusätzlich für den
85 Vorstand als Ganzes erfüllt sein und gilt für alle Ämter des Landesverbandes.
86 Des Weiteren gilt bei der Besetzung der Ämter das Frauenstatut von Bündnis
87 90/DIE GRÜNEN.

88 **§5 Landesmitgliederversammlung**

89 (1) Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das oberste Organ der GRÜNE JUGEND
90 Hessen. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.

91 (2) Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
92 Sie wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 21 Tagen unter
93 Angabe der Tagesordnung einberufen. Ebenso kann eine Landesmitgliederversammlung
94 von mindestens 30 Mitgliedern, sowie vom Landesbeirat oder einem Drittel der
95 anerkannten Kreisverbände beantragt werden. In dringenden Fällen kann der
96 Landesvorstand ebenso wie 30 Mitglieder, sowie ein LaBei oder ein Drittel der
97 Kreisverbände, eine Landesmitgliederversammlung unter verkürzter Ladungsfrist
98 einberufen. Die verkürzte Ladungsfrist beträgt 7 Kalendertage. Die Dringlichkeit
99 ist zu begründen und wird zu Beginn der LMV durch die Versammlung bestätigt.
100 Sofern die LMV die Dringlichkeit nicht bestätigt, findet die LMV nicht statt.
101 Auf einer solchen Sonder-LMV sind nur Anträge zulässig, deren Aufschiebungen
102 nicht zur nächsten regulären LMV möglich sind.

103 (3) Die Landesmitgliederversammlung

- 104 • bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit
105 des Landesverbandes,
- 106 • legt den Haushalt fest,
- 107 • beschließt über das Programm,
- 108 • beschließt über eingebrachte Anträge,
- 109 • wählt und entlastet den Vorstand, sie nimmt seine Berichte entgegen,
- 110 • wählt zwei Kassenprüfer*innen auf ein Jahr. Diese dürfen dem
111 Landesvorstand nicht angehören und haben der Landesmitgliederversammlung
112 einen Kassenbericht vorzulegen,
- 113 • beschließt und ändert die Satzung,
- 114 • wählt das Landesschiedsgericht,
- 115 • wählt die Delegierten für den Parteirat von Bündnis 90/DIE GRÜNEN in
116 Hessen,
- 117 • wählt die Ersatzdelegierten für den Frauenrat von Bündnis 90/DIE GRÜNEN,
- 118 • wählt die*den weitere*n Delegierte*n für den Bundesfinanzausschuss des
119 GRÜNE JUGEND Bundesverbandes,

- 120 • wählt Delegierte für den Länderrat nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 Satz 3 der
121 Satzung des Bundesverbandes.

122 (4) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß
123 eingeladen worden ist.

124 (5) Die Landesmitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung (GO).

125 (6) Inhaltliche Anträge müssen drei Tage vor Beginn der
126 Landesmitgliederversammlung der Landesgeschäftsstelle vorliegen. Später
127 eingebrachte Anträgen können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
128 Die Dringlichkeit wird von der Versammlung mit einer einfachen Mehrheit
129 festgestellt. Fristen für Änderungsanträge regelt die Geschäftsordnung.

130 **§6 Landesbeirat**

131 (1) Der Landesbeirat (LaBei) ist das höchste Entscheidungsgremium zwischen den
132 Landesmitgliederversammlungen. Er befindet in diesem Zeitraum über die laufende
133 Arbeit der Organisation. Der Landesbeirat ist nicht befugt, Beschlüsse einer
134 Landesmitgliederversammlung aufzuheben, noch darf er Entscheidungen treffen, die
135 den Beschlüssen einer Landesmitgliederversammlung widersprechen.

136 (2) Der Landesbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist bei
137 ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Delegierten
138 anwesend sind. Die Ladungsfrist beträgt 21 Kalendertage. Er fällt Entscheidungen
139 mit einfacher Mehrheit. Das Nähere regelt seine Geschäftsordnung.

140 (3) Der Landesbeirat setzt sich zusammen aus den gewählten Mitgliedern der
141 Kreisverbände sowie des Landesvorstandes. Der Delegiertenschlüssel lautet wie
142 folgt:

- 143 • Zwei Personen pro Kreisverband.
- 144 • Zwei Personen ernennt der Landesvorstand.

145 (4) Der Landesbeirat ist berechtigt eine Landesmitgliederversammlung zu
146 beantragen.

147 (5) Der LaBei gibt sich eine eigene Geschäftsordnung (GO).

148 (6) Der LaBei wird turnusgemäß durch den LaVo eingeladen. Der LaBei tagt
149 mindestens zwei- und höchstens sechsmal jährlich. Auf Antrag von einem Viertel
150 der anerkannten Kreisverbände ist eine Sitzung einzuberufen.

151 **§7 Landesvorstand**

152 (1) Der Landesvorstand (LaVo) führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes
153 im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung. Er
154 vertritt den Landesverband nach außen und gegenüber der Partei Bündnis 90/DIE
155 GRÜNEN.

156 (2) Der Landesvorstand setzt sich aus zwei Sprecher*innen, einer*m
157 Schatzmeister*in, einer Frauen*politischen Sprecherin* und drei Beisitzer*innen
158 zusammen. Weiter wird ein*e queerpolitische*r Sprecher*in aus der Mitte des
159 Vorstandes ernannt. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen ab einem
160 Gegenstandswert von 200€ von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden
161 Vorstands nach §7 Abs. 6 gemeinschaftlich abgegeben werden.

162 (3) Vom Vorstand werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- 163 • Organisation.
- 164 • Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- 165 • innerverbandlicher Kontakt.
- 166 • Vertretung gegenüber anderen Verbänden.
- 167 • Vertretung innerhalb der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

168 Ein Mitglied des Landesvorstands wird von den Mitgliedern des Landesvorstands
169 aus ihrer Mitte heraus als queerpolitische*r Sprecher*in vorgeschlagen. Die LMV
170 stimmt über diesen Vorschlag ab. Die*der Landeschatzmeister*in ist mit
171 ihrem*seinem Amt automatisch für den Bundesfinanzausschuss (BuFiA) delegiert,
172 die Frauen*politische Sprecherin* übernimmt das Amt der Delegierten zum
173 Frauenrat von Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Die*der Schatzmeister*in und die
174 Frauenpolitische Sprecherin verfügen zudem über die Berechtigung Personen zu dem
175 Bundesfinanzausschuss der GRÜNE JUGEND und dem Frauenrat von Bündnis 90/DIE
176 GRÜNEN zu delegieren sofern die Ersatzdelegierten nicht verfügbar sind. Eine
177 weitere Person für den BuFiA muss von der LMV auf ein Jahr gewählt werden. Bei
178 den beiden Delegierten für den BuFiA muss die Frauenquote eingehalten werden.
179 Der Vorstand ist berechtigt Aufgaben an Mitglieder und Angestellte mit deren
180 Zustimmung zu delegieren. Im Falle des Delegierens bestimmter Aufgabenbereiche
181 ist der Vorstand weiterhin alleine rechenschaftspflichtig.

182 (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden für ein Jahr von der
183 Landesmitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine
184 Nachwahl durchgeführt wurde. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des
185 Landesvorstandes können von der Landesmitgliederversammlung insgesamt oder
186 einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser Antrag mit der
187 Einladung zur Landesmitgliederversammlung verschickt wird. Das Amt der
188 Frauenpolitischen Sprecherin wird von einer FIT-Person besetzt.

189 (5) Der Landesvorstand hat zu jeder LMV einen Rechenschaftsbericht vorzulegen,
190 aus dem die Arbeit der*des Schatzmeister*in und der Frauen*politischen
191 Sprecherin* gesondert hervorgehen muss. Zusätzlich hat die*der Schatzmeister*in
192 auf einer Mitgliederversammlung am Ende des Geschäftsjahres eine Planung des
193 Haushalts für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen.

194 (6) Der Landesvorstand wählt die nach Satzung des Rings Politischer Jugend (RPJ)
195 vorgesehene Anzahl an Delegierten für die Mitgliederversammlung des RPJ.

196 (7) Der LaVo gibt sich eine eigene GO. Diese regelt die Arbeit des
197 geschäftsführenden Landesvorstandes (Sprecher*innen, Schatzmeister*in,
198 frauenpolitische Sprecherin) und wird von diesem mit Zweidrittelmehrheit
199 beschlossen. Der Landesvorstand veröffentlicht seine Geschäftsordnung
200 unmittelbar nachdem diese beschlossen wurde.

201 §8 Landesschiedsgericht

202 (1) Das Landesschiedsgericht (LSG) wird alle zwei Jahre durch die LMV gewählt.

203 (2) Es setzt sich aus jeweils drei Personen und Ihren jeweiligen
204 Stellvertreter*innen zusammen.

205 (3) Das LSG gibt sich eine eigene GO.

206 (4) Die Mitglieder des LSG dürfen kein gewähltes Amt innerhalb der GJH oder
207 Ihrer Untergliederungen bekleiden.

208 §9 Landesfinanzausschuss

209 Der Landesfinanzausschuss (LaFiA) berät die GRÜNE JUGEND Hessen in ihren
210 Finanzfragen. Er ist zuständig für alle das Verhältnis zwischen Landesverband
211 und Kreisverbänden berührende Finanzangelegenheiten. Auf Antrag des
212 Landesvorstandes kann dieser vorläufig einen Nachtragshaushalt beraten und
213 beschließen.

214 (1) Der Landesfinanzausschuss setzt sich zusammen aus:

- 215 • der*dem Landesschatzmeister*in.
- 216 • je einer*einem Vertreter*in pro Kreisverband, in der Regel der*die
217 Kreisschatzmeister*in.

218 (2) Der Landesfinanzausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die*der
219 Landesschatzmeister*in lädt mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen
220 ein, bereitet sie vor und leitet sie.

221 (3) Der Landesfinanzausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen
222 wurde.

223 §10 Mitgliederzeitschrift

224 (1) Die Mitgliederzeitschrift erscheint bis zu vier Mal jährlich, entweder im
225 Print oder online. Entsprechende Mittel sind im Haushalt vorzusehen.

226 (2) Die Redaktion besteht aus zwei direkt gewählten Chefredakteur*innen und vier
227 Redakteur*innen. Zusätzlich bestimmt der Landesvorstand ein Redaktionsmitglied
228 aus seiner Mitte.

229 (3) Die direkt gewählten Redaktionsmitglieder werden von der
230 Landesmitgliederversammlung in der zweiten Jahreshälfte für zwei Jahre gewählt.
231 Bei einem Rücktritt ist auf der nächsten Landesmitgliederversammlung
232 nachzuwählen.

233 (4) Die entsendeten Mitglieder werden nach jeder Wahl des Landesvorstandes aus
234 dessen Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit im Vorstand ernannt. Bei frühzeitigem
235 Ausscheiden ernennt der Vorstand ein neues Redaktionsmitglied.

236 §11 Allgemeine Bestimmungen

237 (1) Wahlen und Abstimmungen sind offen, sie sind jedoch auf Antrag eines
238 Mitglieds der jeweiligen Versammlung geheim durchzuführen. Der Vorstand wird
239 immer geheim gewählt. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die
240 absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wird diese im ersten
241 Wahlgang nicht erreicht, so reicht im darauffolgenden Wahlgang die einfache
242 Mehrheit.

243 (1a) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Delegierten sowie Ersatz-
244 Delegierten zum Länderrat werden per Zustimmungsblockwahl für ein Jahr gewählt.
245 Jede*r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Bewerber*innen zur Wahl stehen
246 und kann jeder*m Bewerber*in höchstens eine Stimme geben, sich enthalten oder
247 Nein stimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei relevanter
248 Stimmgleichheit unter den Bewerber*innen findet zwischen diesen beiden ein
249 zweiter Wahlgang statt, danach entscheidet das Los. Plätze für Frauen, Inter-

250 und Transpersonen werden gesondert von den zu vergebenen offenen Plätzen auf
251 zwei unterschiedlichen Stimmzetteln gewählt. Die Versammlung kann vor Beginn des
252 ersten Wahlgangs mit satzungsändernder Mehrheit ein abweichendes Wahlverfahren
253 beschließen, insbesondere, dass nur gewählt ist, wer ein bestimmtes Quorum
254 erreicht.

255 (2) Die Satzung kann von der Landesmitgliederversammlung nur mit einer 2/3-
256 Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Die Änderungen werden zur
257 Abstimmung freigegeben, wenn die Änderung der Satzung mit Tagesordnung der
258 Einladung bekannt gegeben wurden und mit einer Frist von 14 Tagen vorliegen.
259 Während der Landesmitgliederversammlung sind lediglich Änderungsanträge zu
260 fristgerecht eingegangenen satzungsändernden Anträgen nicht aber neue
261 satzungsändernde Anträge zulässig.

262 (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

263 **§11a Übergangsbestimmung**

264 Der im Frühjahr 2020 gewählte Vorstand bleibt abweichend von § 7 (4) der Satzung
265 der GJH ein halbes Jahr im Amt.

266 **§12 Auflösung**

267 (1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene
268 Landesmitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

269 (2) Das Restvermögen fällt dann dem Landesverband der Partei Bündnis 90/DIE
270 GRÜNEN in Hessen mit der Auflage zu, es für jugendpolitische Zwecke zu
271 verwenden.

272 **§13 Schlussbestimmungen**

273 (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar
274 sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon
275 die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

276 (2) Die Satzung tritt in ihrer geänderten Fassung am Tage nach der
277 Landesmitgliederversammlung in Wetzlar am 26.10.2019 in Kraft.

Begründung

Stand: 26.10.2019